

Inhaltsübersicht der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

I. Grundlagen

- § 1 [Name, Sitz und Zweck des Vereins](#)
- § 2 [Aufgaben des Vereins](#)
- § 3 [Vereinsjahr, Vereinsorgan](#)
- § 4 [Gliederung des Vereins in Landesverbände](#)
- § 5 [Satzungsharmonie im Gesamtverein](#)
- § 6 [Buchhändlerische Unternehmen](#)
- § 7 [Gegenstände des Buchhandels](#)

II. Mitgliedschaft

- § 8 [Arten der Mitgliedschaft](#)
- § 9 [Ordentliche Mitglieder](#)
- § 10 [Gesamtvereinsmitgliedschaft](#)
- § 11 [Aufnahme](#)
- § 12 [Rechte der Mitglieder](#)
- § 13 [Pflichten der Mitglieder](#)
- § 14 [Mitgliedsbeiträge](#)
- § 15 [Geschäftliches Verhalten der Mitglieder untereinander](#)
- § 16 [Verletzung von Mitgliedspflichten und Ahndung](#)
- § 17 [Erlöschen der Mitgliedschaft](#)
- § 18 [Wiederaufnahme von Mitgliedern](#)
- § 19 [Korporative Mitglieder](#)
- § 20 [Ehrenmitglieder](#)

III. Organisation des Vereins

- § 21 Organe des Vereins
- § 22 Unterstützende Gremien
- § 23 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 24 Einrichtungen des Börsenvereins

1. Hauptversammlung

- § 25 Hauptversammlung
- § 26 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 27 Einberufung der Hauptversammlung
- § 28 Geschäftsordnung und Wahlordnung
- § 29 Anträge in der Hauptversammlung
- § 30 Beschlüsse der Hauptversammlung

2. Fachgruppenversammlungen

- § 31 Fachgruppenversammlungen

3. Fachausschüsse

- § 32 Fachausschüsse
- § 33 Aufgaben der Fachausschüsse
- § 34 Zusammensetzung der Fachausschüsse
- § 35 Amtszeit, Wahlen, Vorstand der Fachausschüsse

4. Länderrat

- § 36 Länderrat
- § 37 Aufgaben des Länderrats

- [§ 38 Zusammensetzung des Länderrats](#)
- [§ 39 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats](#)
- [§ 40 Öffentlichkeit und Sekretariat](#)

5. Abgeordnetenversammlung

- [§ 41 Abgeordnetenversammlung](#)
- [§ 42 Aufgaben der Abgeordnetenversammlung](#)
- [§ 43 Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung](#)
- [§ 44 Zusammentritt, Stimmrecht, Antragsrecht](#)
- [§ 45 Wahl der Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen](#)
- [§ 46 Öffentlichkeit](#)

6. Vorstand

- [§ 47 Vorstand](#)
- [§ 48 Zusammensetzung des Vorstands](#)
- [§ 49 Vorsteher, Vertretungsbefugnis](#)
- [§ 50 Wahl des Vorstands](#)
- [§ 51 Amtszeit des Vorstands](#)
- [§ 52 Amtsführung des Vorstands](#)
- [§ 53 Sitzungen des Vorstands](#)
- [§ 54 Beschlüsse des Vorstands](#)

7. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

- [§ 55 Geschäftsstelle](#)
- [§ 56 Geschäftsleitung](#)
- [§ 57 Aufgaben der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung](#)

8. Satzungs- und Schiedskommission

[§ 58 Satzungs- und Schiedskommission](#)

9. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

[§ 59 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise](#)

[§ 60 Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise](#)

[§ 61 Amtszeit, Wahlen, Vorstand der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise](#)

10. Arbeitsausschüsse

[§ 62 Arten der Arbeitsausschüsse](#)

[§ 63 Ordentliche Ausschüsse](#)

[§ 64 Außerordentliche Arbeitsausschüsse](#)

[§ 65 Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsausschüsse](#)

[§ 66 Gemeinsame Vorschriften für die Arbeitsausschüsse](#)

IV. Auflösung des Vereins

[§ 67 Verfahren und Mehrheitserfordernisse bei Auflösung des Vereins](#)

V. Übergangsvorschriften

[§ 68 Zusammensetzung von Vereinsorganen](#)

[§ 69 Fortgeltung bestehender Ordnungen](#)

Neufassung der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Der Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. hat in der 175. Hauptversammlung am 8. Mai 2002 in Braunschweig beschlossen, seine Satzung wie nachfolgend abgedruckt zu fassen. Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit in maskuliner Form wiedergegeben.

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der in dieser Satzung als Börsenverein bezeichnete Gesamtverein trägt den Namen Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
- (2) Der Börsenverein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Börsenverein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder, der Buchhändlerischen Unternehmen (§ 6), zu vertreten und die Erfüllung der Aufgaben des Herstellenden, des Verbreitenden und des Zwischenbuchhandels zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2 Aufgaben des Vereins

In Erfüllung seines Zwecks nimmt der Börsenverein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Parteien, Organisationen und Verbänden;
2. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs;

3. Ermittlung und Pflege der im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche sowie der Wettbewerbsregeln im Verkehr seiner Mitglieder untereinander und mit dem Publikum;
4. Sicherung der Preisbindung für Verlagserzeugnisse;
5. Allgemeine Beratung und Rechtsberatung seiner Mitglieder in branchenspezifischen Fragen;
6. Ausgleich der Interessen unter seinen Mitgliedern und ihren Gruppen sowie zwischen den Landesverbänden;
7. Förderung der Aus- und Fortbildung;
8. Förderung sozialer Einrichtungen für die Angehörigen des Buchhandels;
9. Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu fachverwandten Vereinigungen und Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 3 Vereinsjahr, Vereinsorgan

- (1) Vereinsjahr des Börsenvereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Vereinsorgan ist das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, Frankfurt am Main und Leipzig (nachfolgend kurz »Börsenblatt« genannt).

§ 4 Gliederung des Vereins in Landesverbände

- (1) Der Börsenverein ist ein Gesamtverein. Er gliedert sich in die im Anhang I aufgeführten Landesverbände. Diese sind regionale Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Börsenverein stützt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Landesverbände. Die Aufgabenverteilung zwischen Börsenverein und Landesverbänden ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog, der vom Länderrat (§ 36) bei Bedarf aktualisiert wird.

§ 5 Satzungsharmonie im Gesamtverein

- (1) Die Satzungen der Landesverbände dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Der Länderrat (§ 36) hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse der Landesverbände, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen, aufzuheben. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf der Stimme des Vorstands und der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (2) Der Länderrat kann einen Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 5 Abs. (1) aufgehobenen, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen dieser Satzung entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats (§ 36) bedarf der Stimme des Vorstands und der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (3) Der Börsenverein ist verpflichtet, bei organisatorischen Maßnahmen mitzuwirken, um Mitgliedern, die dem ausgegliederten Landesverband angehören, die Zugehörigkeit zu einem neugegründeten oder bestehenden Landesverband zu ermöglichen.

§ 6 Buchhändlerische Unternehmen

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind gewerbsmäßig tätige Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland, die den Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden Buchhandels oder des Zwischenbuchhandels angehören. Buchhändlerische Unternehmen sind außerdem Verlagsvertretungen, sofern sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben.

- (2) Zum Herstellenden Buchhandel gehören Verlage und Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen.
- (3) Zum Verbreitenden Buchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) verbreiten und einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Bucheinzelhandel:
Unternehmen, die Einzelhandel mit Gegenständen des Buchhandels betreiben;
 2. Antiquariate, Unternehmen von Buch- und Grafikversteigerern;
 3. Werbende Buch- und Zeitschriftenhandlungen.
- (4) Zum Zwischenbuchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) zwischen Herstellendem und Verbreitendem Buchhandel vermitteln und die einer der folgenden Gruppen angehören:
 1. Buchgroßhandlungen;
 2. Kommissionäre.

§ 7 Gegenstände des Buchhandels

Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Satzung sind alle Erzeugnisse der Literatur, Tonkunst, Kunst, Kartografie und Fotografie, die durch ein grafisches, fonografisches, fotografisches, fotomechanisches, optisches, magnetisches digitalisiertes oder vergleichbares bestehendes oder neues Verfahren vervielfältigt sind.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Börsenverein hat Ordentliche Mitglieder (§ 9), Korporative Mitglieder (§ 19) und Ehrenmitglieder (§ 20). Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitgliedschaft re-

geln, betreffen nur Ordentliche Mitglieder, sofern sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Jedes Buchhändlerische Unternehmen (§ 6) kann als Mitglied im Börsenverein aufgenommen werden.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein Buchhändlerisches Unternehmen nach § 6 voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrats (§ 36) als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10 Gesamtvereinsmitgliedschaft

Jedes Mitglied des Börsenvereins gehört dem Landesverband an, in dessen Gebiet es seinen Unternehmenssitz hat. Verfügen Mitglieder über Tochter- oder Filialunternehmen in Gebieten außerhalb ihres Landesverbandes, gehören diese Tochter- bzw. Filialunternehmen ihrerseits den jeweiligen Landesverbänden an, in denen sie ihren Sitz haben.

§ 11 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein entscheidet der Länderrat (§ 36) anhand der Aufnahmeordnung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 58) zulässig. Die Aufnahme wird durch die Geschäftsstelle im Börsenblatt bekannt gemacht.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber das Recht:

1. durch eine dem Mitgliedsunternehmen angehörige und von diesem bestimmte Person an der Hauptversammlung und an den Versammlungen aller Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften, denen es angehört, wahl- und abstimmungsbe-rechtigt teilzunehmen;
2. seine Unternehmensangehörigen in alle Ehrenämter unter den satzungsgemäßen Bedingungen wählen zu lassen. Gehört das Mitglied mehreren Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften an, so kann ein bestimmter Unternehmensangehöriger in das Ehrenamt nur einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft gewählt werden. Die Wahl verschiedener Unternehmensangehöriger desselben Mitglieds in Ehrenämter verschiedener Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften ist zulässig;
3. alle vom Verein unterhaltenen Einrichtungen (§ 24) zu benutzen;
4. das Börsenblatt unter den festgesetzten Bedingungen zu beziehen;
5. in das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel aufgenommen zu werden;
6. das Börsenblatt und das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht:

1. Mitgliedsbeiträge (§ 14) wie festgesetzt zu entrichten;
2. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen, insbesondere die satzungsgemäß aufgestellten und registrierten Wettbewerbsregeln zu beachten und sich im buchhändlerischen Verkehr eines Geschäftsge-

- barens zu bedienen, das der Aufgabe, der Bedeutung und dem Ansehen des Buchhandels im kulturellen und wirtschaftlichen Leben entspricht;
3. die Preisbindung für Verlagserzeugnisse entsprechend den jeweils geltenden Regeln einzuhalten;
 4. nicht vorsätzlich unerlaubte Nachdrucke oder Kopien von Gegenständen des Buchhandels (§ 7) herzustellen oder zu vertreiben;
 5. den ihm anvertrauten Auszubildenden eine gründliche fachliche Ausbildung möglichst unter Berücksichtigung des Angebots der Schulen des Deutschen Buchhandels zu geben;
 6. alle vertraulichen Mitteilungen aus dem Bereich des Börsenvereins und der Landesverbände auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten;
 7. alle für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen (z.B. der Firma) der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der vom Börsenverein erhobenen Mitgliedsbeiträge in Form der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen oder Zuschläge zum festgesetzten Zeitpunkt verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die im Gesamtverein geltende Staffelung der Bemessungsgrundlage wird durch den Länderrat (§ 36) festgesetzt und bedarf der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung (§ 41). Die Höhe der sonstigen Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt (§ 26 Nr. 2) und bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung (§ 42 Abs. (1) Nr. 13). Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Geschäftliches Verhalten der Mitglieder untereinander

Die Mitglieder sind zu kollegialem Verhalten untereinander verpflichtet. Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftli-

chem Verkehr, insbesondere besteht kein Belieferungszwang der Mitglieder untereinander.

§ 16 Verletzung von Mitgliedspflichten und Ahndung

Die Verletzung von Mitgliedspflichten kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) mit einer Verwarnung, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Das Mitglied ist anzuhören. Gegen die Entscheidung des Länderrates ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58). Näheres regelt die Ahndungsordnung.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrags gilt als Austritt. Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist;
2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme;
3. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern nicht der Länderrat im Einzelfall etwas anderes beschließt;
4. durch Ausschluss im Falle einer Entscheidung nach § 16 in Verbindung mit der Ahndungsordnung.

(2) Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 18 Wiederaufnahme von Mitgliedern

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) wieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Länderrats ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58).

§ 19 Korporative Mitglieder

- (1) Fachverwandte Verbände können vom Länderrat als Korporative Mitglieder in den Börsenverein aufgenommen werden. Fachverwandte Verbände sind alle bundesweit tätigen Verbände, Vereine oder Vereinigungen von Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen oder verbreiten.
- (2) Korporative Mitglieder gehören keinem Landesverband an. Die Rechte und Pflichten der Korporativen Mitglieder werden durch den Länderrat (§ 36) in einem gesonderten Vertrag festgelegt.
- (3) Mitgliedsunternehmen von Korporativen Mitgliedern haben keine mitgliedschaftlichen Rechte, wenn sie nicht selbst Mitglieder des Börsenvereins sind.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss des Ehrungs-Ausschusses (§ 63 Abs. 3) Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Buchhandel oder den Börsenverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder können an der Hauptversammlung und den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung beratend teilnehmen.

III. Organisation des Vereins

§ 21 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 25);
2. die Fachgruppenversammlungen (§ 31);
3. die Fachausschüsse (§ 32);
4. der Länderrat (§ 36);
5. die Abgeordnetenversammlung (§ 41)
6. der Vorstand (§ 47);
7. die Geschäftsleitung (§ 55);
8. die Satzungs- und Schiedskommission (§ 58).

§ 22 Unterstützende Gremien

Die Organe werden unterstützt durch:

1. die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (§ 59);
2. die Arbeitsausschüsse (§ 62).

§ 23 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in den Organen und den unterstützenden Gremien ist ehrenamtlich und kann nur von Angehörigen der Mitgliedsunternehmen ausgeübt werden, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Angehörigen der Mitgliedsunternehmen haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Börsenvereins getätigten Auslagen. Die Höhe der ersatzfähigen Auslagen bestimmt sich nach der vom Vorstand beschlossenen Reisekostenordnung.

§ 24 Einrichtungen des Börsenvereins

Der Börsenverein unterhält die in Anhang III aufgeführten Einrichtungen. Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten dieser Einrichtungen bestimmen sich nach besonderen Satzungen, Verträgen und vom Vorstand des Börsenvereins beschlossenen Richtlinien und Geschäftsordnungen.

1. Hauptversammlung

§ 25 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Börsenvereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung oder mindestens drei Viertel der Vorsitzenden der Landesverbände oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Börsenvereins oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 26 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 48 Nr. 1-3;
 2. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Festsetzung des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderumlagen und Zuschläge;
 3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Abgeordnetenversammlung, der Fachausschüsse und des Sozialwerks;

4. Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters, des Jahresabschlusses für das vergangene und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
5. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 67).

§ 27 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlungen ein. Er legt Termin und Ort im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung fest.
- (2) Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden; vor dem Termin muss der Vorstand durch das »Börsenblatt« zur ordentlichen Hauptversammlung einladen; die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Termin einer außerordentlichen Hauptversammlung soll vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im »Börsenblatt« oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder angekündigt werden. Die Mindestfrist für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung beträgt 10 Tage. Die Tagesordnung muss spätestens mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

§ 28 Geschäftsordnung und Wahlordnung

- (1) Die Leitung und der Ablauf der Hauptversammlung sowie der in ihr erfolgenden Wahlen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung und der Wahlordnung geregelt. Diese Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen. Sofern sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gilt die Wahlordnung auch für die übrigen Organe sowie die unterstützenden Gremien des Vereins.

- (2) Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass
1. bei der Abstimmung über die in § 26 (1) geregelten Gegenstände, mit Ausnahme der in § 26 Abs. (1) Nr. 5 geregelten Auflösung des Vereins, eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten erfolgen kann. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als sechs andere Mitglieder vertreten;
 2. die gemäß § 26 Abs. (1) Nr. 1 von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder in einer Verbindung von Briefwahl und Anwesenheitswahl in der Hauptversammlung gewählt werden;
 3. nur der Vorsteher und der Schatzmeister unmittelbar in ihre Ämter gewählt werden, während die Verteilung der übrigen Ämter dem Vorstand obliegt.

§ 29 Anträge in der Hauptversammlung

- (1) In einer Hauptversammlung können Anträge zu Gegenständen der Hauptversammlung von allen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. (2) und von den Organen des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gestellt werden. Anträge sind zu begründen.
- (2) Zulässig sind
1. Anträge, mit denen die Aufnahme eines bestimmten Gegenstandes in die Tagesordnung der Hauptversammlung verlangt wird (Anträge zur Tagesordnung);
 2. Anträge, mit denen Vereinsorgane zu einem bestimmten Handeln aufgefordert werden (Initiativanträge);
 3. Anträge, mit denen ein Antrag gemäß Nr. 2 oder gemäß § 26 Abs. (1) Nr. 2 geändert werden soll (Änderungsanträge);
 4. Anträge zum Ablauf der Hauptversammlung (Geschäftsordnungsanträge).

§ 30 Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Abstimmungsberechtigten gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Festsetzung des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderumlagen und Zuschläge unterliegen der Vorberatung durch die Abgeordnetenversammlung. In der Hauptversammlung kann über solche Anträge nur beschlossen werden, wenn sie in der Abgeordnetenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen worden sind.
- (3) Werden vorberatene Anträge im Sinne von Abs. (2) abgelehnt und findet zum Gegenstand des Antrags ein anderer Vorschlag eine Mehrheit, so ist ein diesbezüglicher Beschluss der Hauptversammlung wirksam und rechtsverbindlich, sobald ihm die Abgeordnetenversammlung mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt hat. Die Beschlussfassung über die Zustimmung ist unverzüglich herbeizuführen.
- (4) Durch den Beschluss über einen Initiativantrag gemäß § 29 Abs. (2) Nr. 2 können den Organen keine Anweisungen erteilt werden, jedoch sind der Vorsteher bzw. der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung oder der Vorsitzende des Länderrats verpflichtet, in der nächsten Hauptversammlung über die Ergebnisse zu berichten.

2. Fachgruppenversammlungen

§ 31 Fachgruppenversammlungen

- (1) Die Mitglieder des Börsenvereins versammeln sich außerdem in den Versammlungen derjenigen Fachgruppe, der sie angehören. Fachgruppen im Sinne dieser Satzung sind die in § 6 genannten Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden

Buchhandels und des Zwischenbuchhandels. Die Fachgruppenversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor der Hauptversammlung, stattfinden.

- (2) Neben der Behandlung von Fachfragen obliegt den Fachgruppenversammlungen die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse (§ 34).
- (3) Die Fachgruppenversammlungen werden jeweils von dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses einberufen und geleitet.
- (4) Soweit in dieser Satzung, in der Wahlordnung oder den Geschäftsordnungen des Börsenvereins nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind für die Fachgruppenversammlungen die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3. Fachausschüsse

§ 32 Fachausschüsse

Fachausschüsse sind:

1. der Verleger-Ausschuss (Herstellender Buchhandel);
2. der Sortimentler-Ausschuss (Verbreitender Buchhandel);
3. der Ausschuss für den Zwischenbuchhandel.

§ 33 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse dienen der Beratung des Vorstands sowie der besonderen Vertretung der Fachinteressen nach innen und außen.

- (2) Die Fachausschüsse, vertreten durch ihre jeweiligen Vorstände, sind berechtigt, an den Vorstand des Börsenvereins, an die Abgeordnetenversammlung und an die Hauptversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Fachausschüsse haben dem Vorstand des Börsenvereins über ihre Maßnahmen laufend zu berichten.

§ 34 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Dem Verleger- und dem Sortimenters- Ausschuss gehören je elf von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe direkt gewählte Personen an. Diese elf direkt gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Fachgruppe unter Berücksichtigung der Repräsentation der Gesamtbranche und regionaler Kriterien mindestens drei, höchstens aber sieben weitere Personen hinzu. Die elf direkt gewählten Mitglieder (mit Ausnahme ihrer Vorsitzenden) sind als Vertreter der Fachgruppe Mitglieder der Abgeordnetenversammlung.
- (2) Dem Ausschuss für den Zwischenbuchhandel gehören 5–7 Personen an, die von den Mitgliedern der Fachgruppe des Zwischenbuchhandels gewählt werden. Sie sind mit Ausnahme ihres Vorsitzenden als Vertreter der Fachgruppe Mitglieder der Abgeordnetenversammlung.
- (3) Die von der Abgeordnetenversammlung hinzugewählten Abgeordneten (§ 43 Abs. (1) Nr. 4) und die Landesverbandsvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter können als Gäste (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, deren Fachgruppe sie angehören.

§ 35 Amtszeit, Wahlen, Vorstand der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeiten beginnen am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres,

in dem die Wahl stattgefunden hat. Sollte die Frankfurter Buchmesse im September oder Oktober nicht stattfinden, beginnen die Amtszeiten am 1. Oktober des betreffenden Jahres.

- (2) Die Wahlen finden im Jahr vor der Wahl der von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 48 Nr. 1-3) statt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorstand, der bei dem Verleger- und dem Sortiment-Ausschuss aus je drei bis vier Personen, bei dem Ausschuss für den Zwischenbuchhandel aus je zwei bis drei Personen besteht. Die Wahl der Vorstände der Fachausschüsse erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die Fachgruppenversammlung. Der Vorsitzende eines Fachausschusses, der zu dem Kreis der von der Fachgruppe gewählten Mitglieder des Fachausschusses gehören muss, wird damit gleichzeitig für die Dauer von drei Jahren zum Vorstandsmitglied des Börsenvereins gewählt (vgl. § 48 Nr. 4). Die Wiederwahl eines Vorsitzenden nach Ablauf seiner Amtsperiode ist nur einmal zulässig. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines Fachausschusses angehören.
- (4) Bis zu einer Neuwahl der Fachausschüsse und der Vorstände der Fachausschüsse bleiben die bestehenden Gremien im Amt.

4. Länderrat

§ 36 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 4) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.

- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 37 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
 2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
 3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 5 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
 4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
 5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
 6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
 8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;

9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II (§ 4 Abs. (2)) beigefügt ist;
 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
 13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;
- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 38 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 39 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 40 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

5. Abgeordnetenversammlung

§ 41 Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung ist Willensorgan der im Börsenverein zusammengefassten buchhändlerischen Unternehmen, soweit die Willensbildung nicht vom Länderrat oder von der Hauptversammlung vollzogen wird.

§ 42 Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;

3. die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen für Änderungen der Satzung sowie Vorlagen für die Festsetzung des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderumlagen und Zuschläge;
 4. die Beschlussfassung über die Zustimmung zu der vom Länderrat festgesetzten Beitragsordnung, Staffelung der Bemessungsgrundlage und Aufnahmegebühr (vgl. § 37 Nr. 5 und 7);
 5. die Entlastung des Vorstands;
 6. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 7. den Erlass und die Änderung der Haushaltsordnung sowie ihrer eigene Geschäftsordnung.
 8. die Wahl der Mitglieder der Satzungs- und Schiedskommission (§ 58);
 9. die Wahl der Mitglieder des Wahl-Ausschusses (§ 63 Abs. 2);
 10. die Wahl der Mitglieder des Haushalts-Ausschusses und der Rechnungsprüfer (§ 63 Abs. 4 und 5);
 11. die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen, nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Friedenspreis des Deutschen Buchhandels;
 12. die Hinzuwahl der in § 43 Abs. (1) Nr. 4 bezeichneten Abgeordneten;
 13. die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder der Arbeitsausschüsse (§ 64);
- (2) Die Abgeordnetenversammlung kann selbständig Anträge an die Hauptversammlung stellen.

§ 43 Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den direkt gewählten Mitgliedern des Verleger- und des Sortimenterausschusses (§ 34 Abs. (1)) sowie des Ausschusses für den Zwischenbuchhandel mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden;

2. dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsvertretungen oder dessen Stellvertreter;
 3. den Vorsitzenden der Landesverbände oder ihren Stellvertretern, sofern diese nicht ohnehin Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind;
 4. bis zu sechs Angehörigen von Mitgliedsunternehmen, die von der Abgeordnetenversammlung unter Berücksichtigung eines möglichst ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den Vertretern der Fachgruppen Verlag und Sortiment gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstands des Börsenvereins können nicht Abgeordnete sein. Das gleiche gilt für Mitarbeiter des Gesamtvereins.
- (3) Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen haben so stattzufinden, dass die Abgeordnetenversammlung im Jahr vor der Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder zusammentreten kann. Soweit sich bei den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertretern während der Amtsdauer der Abgeordnetenversammlung Änderungen ergeben, werden diese mit der schriftlichen Mitteilung des Landesverbands an die Geschäftsstelle des Börsenvereins wirksam.
- (4) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig der Abgeordnetenversammlung angehören. Die Abgeordnetenversammlung kann Ausnahmen zulassen.

§ 44 Zusammentritt, Stimmrecht, Antragsrecht

- (1) Die Abgeordnetenversammlung wird durch ihren Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorsitzende kann weitere Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder der Vorstand es verlangt.
- (2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (3) Anträge für die Tagesordnung der Sitzungen der ordentlichen oder außerordentlichen Abgeordnetenversammlung können von den Mitgliedern und von den Organen des Vereins gestellt werden; sie sind bei der Einreichung schriftlich und in der Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom Antragsteller mündlich zu begründen.

§ 45 Wahl der Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Abgeordnetenversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Abgeordneten ist erforderlich bei Beschlüssen über die Vorlage eines Antrags auf Änderung der Satzung sowie auf Zustimmung zu der vom Länderrat festgesetzten Beitragsordnung, Staffelung der Bemessungsgrundlage und Aufnahmegebühr (vgl. § 37 Nr. 5 und 7)
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 46 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder des Börsenvereins können durch eine dem Mitgliedsunternehmen angehörige und von diesem bestimmte Person an Sitzungen der Abgeordnetenversammlung teilnehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Vorstand

§ 47 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein. Er gehört dem Länderrat (§ 36) an. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Länderrats und der Abgeordnetenversammlung durchzuführen.
- (2) Der Vorstand kann mit fachverwandten in- und ausländischen Verbänden, die nicht Korporative Mitglieder (§ 19) sind, zur Regelung bestimmter Aufgaben Verträge schließen. Diese Verträge sind der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 48 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus sieben oder acht Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsteher und einem oder zwei Stellvertretern;
2. dem Schatzmeister;
3. dem Schriftführer;
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 49 Vorsteher, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsteher und seine Stellvertreter. Jeder von diesen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Intern gilt jedoch, dass der oder die Stellvertreter von diesem Recht nur für den Fall der Verhinderung des Vorstehers Gebrauch machen.

§ 50 Wahl des Vorstands

- (1) Die in § 48 Nr. 1–3 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Schlägt der Wahl-Ausschuss der Hauptversammlung vier Vorstandsmitglieder zur Wahl vor, müssen zwei dem Herstellenden und zwei dem Verbreitenden Buchhandel angehören. Schlägt der Wahl-Ausschuss der Hauptversammlung fünf Vorstandsmitglieder zur Wahl vor, müssen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden und eines dem Zwischenbuchhandel angehören.
- (2) Die in § 48 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von ihren Fachausschüssen (§ 35 Abs. (3)) gewählt.
- (3) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 51 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl in dasselbe Amt nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sowie die Wahl in ein anderes Vorstandsamt während der jeweiligen Wahlperiode oder nach deren Ablauf sind zulässig.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Vorstand ist – vorbehaltlich Abs. (5) – auf insgesamt sechs aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied unmittelbar anschließend an ein anderes Vorstandsamt zum Vorsteher gewählt, so werden die im Vorstand bislang verbrachten Jahre so lange nicht mitgerechnet, wie er Vorsteher bleibt. Soll der Vorsteher bei Ablauf seiner Amtszeit als Vorsteher in ein anderes Vorstandsamt gewählt werden, so ist dies nur zulässig, wenn seine ununterbrochene Amtszeit im Vorstand des Börsenvereins noch nicht sechs Jahre erreicht hat.

- (4) Die Dauer der Tätigkeit als Ersatzmitglied im Vorstand (Abs. (7)) wird auf die Höchstdauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht angerechnet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder im Sinne von § 48 Nr. 4, die von den Fachausschüssen gewählt werden.
- (5) Sollte es nicht zur Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb der vorgesehenen Fristen kommen, so bleiben die entsprechenden bisherigen Vorstandsmitglieder unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (2) - (4) so lange als geschäftsführende Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern, bis die Amtsnachfolger gewählt worden sind. Die Wahlen sind dann so bald wie möglich durchzuführen, in der Regel in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Erfolgt die Wahl nach dem Zeitpunkt, zu dem die in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten hätten, so treten sie ihre Ämter unmittelbar nach Annahme ihrer Wahl an.
- (6) Die Amtszeit der in § 48 Nr. 1–3 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem sie gewählt worden sind. Die Amtszeit der in § 48 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder beginnt am Samstag nach der Frankfurter Buchmesse desjenigen Jahres, in dem der neugewählte Fachausschuss seinen Vorsitzenden gewählt hat. Sollte die Frankfurter Buchmesse im September oder Oktober nicht stattfinden, beginnen die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder am 1. Oktober des betreffenden Jahres.
- (7) Scheidet eines der in § 48 Nr. 1–3 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Wahl-Ausschuss Ersatzmitglieder, deren Amtszeit mit dem Tag der Annahme der Wahl beginnt und bis zum Freitag nach der nächsten Hauptversammlung läuft. In dieser Hauptversammlung sind die Ersatzmitglieder zu bestätigen oder für sie andere zu wählen. Scheidet eines der in § 48 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder aus, so wählt der betreffende Fachausschuss gemeinsam mit dem Wahl-Ausschuss der Fachgruppe für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit mit der

Annahme der Wahl beginnt. Scheidet der gewählte Vorsteher vor seinem Amtsantritt als Vorsteher aus, so wählt die Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses einen anderen in dieses Amt. In der darauffolgenden Hauptversammlung ist dieser Vorsteher zu bestätigen oder ein anderer zu wählen.

§ 52 Amtsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Börsenverein.
- (2) Der Vorstand wird Angelegenheiten, die lediglich das Aufgabengebiet eines Fachausschusses (§ 32) betreffen, diesem zur selbständigen Erledigung und Vertretung nach innen und außen übertragen. Über diese Angelegenheiten ist der Vorstand laufend zu unterrichten. Er hat das Recht, die Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen, sobald die Interessen einer anderen Fachgruppe berührt werden.
- (3) In dringlichen Fällen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Börsenvereins und der Gesamtheit seiner Mitglieder zu beschließen und durchzuführen. Spätestens auf der nächsten Sitzung des Vereinsorgans, dessen Bereich berührt worden ist, hat der Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten und Rechenschaft zu geben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit die ordentlichen Ausschüsse (§ 63) oder außerordentliche Ausschüsse für besondere Aufgaben (§ 64) einberufen und diese mit der Erledigung anstehender Aufgaben oder der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands beauftragen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll vorsehen, dass der Sprecher der Landesverbände (§ 39 Abs. (4)) zu Sitzungen des Vorstands eingeladen wird.

- (6) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse (§ 62) und die Satzungs- und Schiedskommission (§ 58) sowie die erforderlichen Ordnungen für die Einrichtungen des Börsenvereins.

§ 53 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsteher ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Bei den Sitzungen des Vorstands können sich die in § 48 Nr. 1–3 genannten Vorstandsmitglieder nicht vertreten lassen; die in § 48 Nr. 4 genannten Vorstandsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen durch ein anderes Mitglied des Vorstand des betreffenden Fachausschusses vertreten lassen.
- (4) Der neugewählte Vorsteher nimmt bis zur Übernahme seiner Amtstätigkeit an den Sitzungen des amtierenden Vorstands ohne Stimmrecht teil; er ist zu allen Sitzungen des amtierenden Vorstands einzuladen. Ihm sind die Unterlagen wie einem amtierenden Vorstandsmitglied zuzuleiten. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Abgeordnetenversammlung, der Fachausschüsse und der Arbeitsausschüsse des Börsenvereins als Gast teilzunehmen.

§ 54 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse nur unter Beteiligung von zwei Dritteln seiner Mitglieder fassen, wobei der Vorsteher oder mindestens einer seiner Stellvertreter mitwirken müssen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstands sind für die Mitglieder verbindlich, sobald sie durch Veröffentlichung im »Börsenblatt« oder durch besonderes Rundschreiben bekannt gegeben sind.

7. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 55 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Börsenvereins werden nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstands von der Geschäftsstelle erledigt.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind entgeltlich tätig. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige eines Mitgliedsunternehmens sein.

§ 56 Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Hauptgeschäftsführer und einen Justitiar sowie im Einvernehmen mit den betreffenden Fachausschüssen Geschäftsführer des Verleger- und des Sortimenterausschusses. Diese bilden die Geschäftsleitung. Für den Ausschuss für den Zwischenbuchhandel wird ein Referent bestellt, der berechtigt ist, an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die Geschäftsleitung und der Hauptgeschäftsführer sind die Leitungsorgane der Geschäftsstelle. Der Hauptgeschäftsführer steht der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung vor.

§ 57 Aufgaben der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane vor und kann auch bei der Vorbereitung der Sitzungen anderer Vereinsgremien mitwirken.
- (2) Die Geschäftsführer der Fachausschüsse leiten die Geschäftsstellen ihrer Fachausschüsse und erledigen deren laufende Geschäfte. Sie unterstehen hinsichtlich fachgruppenspezifischer Belange dem Vorstand ihres Fachausschusses, im übrigen dem Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil, an den Sitzungen der Fachausschüsse jedoch nur, soweit die Gegenstände der Beratung ihr Arbeitsgebiet betreffen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Fachgruppenversammlungen und den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

8. Satzungs- und Schiedskommission

§ 58 Satzungs- und Schiedskommission

- (1) Die Satzungs- und Schiedskommission berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und das Verbandswesen betreffenden Rechtsfragen. Sie ist außerdem Rechtsbehelfs- und Schlichtungsinstanz des Börsenvereins.
- (2) Die Satzungs- und Schiedskommission ist für die verbindliche Auslegung der Satzung und der Aufnahme-, Ahndungs-, Wahl- und Beitragsordnung zuständig. Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins schlichtet und entscheidet sie. Sie entscheidet

ferner bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Länderrats bezüglich der Nichtanerkennung als Buchhändlerisches Unternehmen (§ 6), der Aufnahme (§ 11), des Ausschlusses (§ 16) oder der Wiederaufnahme eines Mitglieds (§ 18), sowie bei Einsprüchen gegen die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 16). Näheres regeln die Aufnahme- und Ahndungsordnung.

- (3) Die Satzungs- und Schiedskommission wird auf Vorschlag des Länderrats von der Abgeordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden und eines dem Zwischenbuchhandel angehören müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Satzungs- und Schiedskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

9. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 59 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

Neben den Fachausschüssen (§ 32) dienen die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der Beratung des Vorstands sowie der besonderen Vertretung der Fachinteressen ihrer Mitglieder. Ihre Bildung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 60 Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften dienen zur Wahrnehmung der Interessen von Mitgliedergruppierungen innerhalb eines Fachausschusses. Sie werden durch ihre Vorstände vertreten, die in den Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.
- (2) Die Arbeitskreise dienen zur Wahrnehmung der Interessen von fachgruppenübergreifenden Mitgliedergruppierungen. Sie werden durch ihre Sprecher

vertreten. Die Arbeitskreise regeln ihre Organisation nach freiem Ermessen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss, an den sie angebunden sind.

- (3) Sofern der Vorstand dem zugestimmt hat, können in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auch Personen mitwirken, die keinem Mitgliedsunternehmen angehören.
- (4) Soweit der Vorstand nicht eine andere Regelung mit einem Fachausschuss getroffen hat, sind dessen Arbeitsgemeinschaften, vertreten durch ihre jeweiligen Vorstände, berechtigt, an den Vorstand, den Länderrat, die Abgeordnetenversammlung und die Hauptversammlung Anträge zu stellen. Die Arbeitskreise stellen ihre Anträge an den zuständigen Fachausschuss.

§ 61 Amtszeit, Wahlen, Vorstand der Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschriften für die Wahlen und die Amtszeit der Fachausschüsse (§ 35) finden entsprechende Anwendung auf die Arbeitsgemeinschaften.

10. Arbeitsausschüsse

§ 62 Arten der Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse des Börsenvereins sind entweder ordentliche Ausschüsse für dauernde oder außerordentliche Ausschüsse für besondere Aufgaben.

§ 63 Ordentliche Ausschüsse

- (1) Die ordentlichen Ausschüsse sind der Wahl-Ausschuss, der Ehrungs-Ausschuss und der Haushalts-Ausschuss, der bei seiner Tätigkeit von den Rechnungsprüfern unterstützt wird:

- (2) Der Wahl-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden gewählt werden. Dem Wahl-Ausschuss gehören je drei Mitglieder des Herstellenden und des Verbreitenden Buchhandels und ein Mitglied aus dem Zwischenbuchhandel an. Die drei Mitglieder des Herstellenden Buchhandels bereiten die Wahl des Verlegerausschusses, die drei Mitglieder des Verbreitenden Buchhandels die Wahl des Sortimenterausschusses, das Mitglied des Zwischenbuchhandels die Wahl des Zwischenbuchhandelsausschusses vor. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Ehrungs-Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und des Wahl-Ausschusses und kann zwei weitere Personen als Mitglieder kooptieren. Zu seinen Aufgaben gehört die Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 20).
- (4) Der Haushalts-Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden gewählt werden. Die Abgeordnetenversammlung wählt zusätzlich ein Ersatzmitglied, das im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Das Ersatzmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen des Haushalts-Ausschusses teilzunehmen. Der Haushalts-Ausschuss berät die zuständigen Vereinsorgane bei der Änderung der Beitragsordnung, bei der Aufstellung des Voranschlags und der Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Sonderumlagen. Er überwacht Rechnungswesen und Haushaltsführung des Vereins sowie die Einhaltung des Voranschlags. Für seinen Aufgabenbereich ist die von der Abgeordnetenversammlung beschlossene Haushaltsordnung maßgebend.
- (5) Bei der Überwachung von Rechnungswesen und Haushaltsführung des Vereins wird der Haushalts-Ausschuss von zwei Rechnungsprüfern unterstützt. Sie sind von der Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers einen Ersatzmann, der in der nächsten Abge-

ordnetenversammlung zu bestätigen ist. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer nicht dem Vorstand angehört. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und dem Haushalts-Ausschuss schriftlich. Sie haben das Recht, diese Berichte in der Abgeordnetenversammlung vorzutragen und zu erläutern. Für ihren Aufgabenbereich und die Erledigung ihrer Aufgaben ist die Haushaltsordnung maßgebend.

§ 64 Außerordentliche Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben außerordentliche Arbeitsausschüsse berufen. Berufen werden können insbesondere die folgenden Ausschüsse:

1. Urheber- und Verlagsrechts-Ausschuss;
2. Steuer-Ausschuss;
3. Außenhandels-Ausschuss;
4. Betriebswirtschaftlicher Ausschuss;
5. Ausschuss für Berufsbildung;
6. Ausschuss für Bibliotheksfragen;
7. Historische Kommission.

§ 65 Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder berufen. Die Wahl oder Berufung von Personen, die keinem Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins angehören, ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt nach ihrer Wahl, die der berufenen Mitglieder mit der Berufung.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse, die vom Vorstand berufen werden, müssen alle drei Jahre nach der Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder in der nächst möglichen ordentlichen Sitzung der Abgeordnetenversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder der Satzungs- und Schiedskommission, des Wahl-Ausschusses und des Haushalts-Ausschusses werden in derselben Sitzung der Abgeordnetenversammlung gewählt. Wiederberufungen und Wiederwahl sind zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.

§ 66 Gemeinsame Vorschriften für die Arbeitsausschüsse

- (1) Soweit die Arbeitsausschüsse nicht vom Vorstand ermächtigt sind, bestimmte Angelegenheiten selbst durchzuführen, oder die Satzung nichts anderes bestimmt, sind ihre Beschlüsse Empfehlungen an den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand und der Abgeordnetenversammlung nach Bedarf mündlich und schriftlich über Arbeiten ihres Ausschusses zu berichten.
- (4) Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig demselben Ausschuss angehören. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand erlässt für die Arbeitsausschüsse eine Geschäftsordnung.

IV. Auflösung des Vereins

§ 67 Verfahren und Mehrheitserfordernisse bei Auflösung des Vereins

- (1) Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder gestellt und beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im »Börsenblatt« einzuladen sind, vorzulegen. Ist zur Zeit der Einbringung des Auflösungsantrags beim Vorstand die Ankündigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (§ 27 Abs. (2)) bereits erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im Börsenblatt zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen, deren einziger Gegenstand die Auflösung des Vereins ist.
- (2) Beschließt die Hauptversammlung durch Abstimmung mittels Stimmzettel mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, einen solchen Antrag prüfen zu lassen, so wählt sie anschließend einen außerordentlichen Ausschuss (Auflösungs-Ausschuss), dem der Antrag zu überweisen ist. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorstand und zwölf weiteren Börsenvereinsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung des Auflösungs-Ausschusses dem Länderrat und der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Unterlagen müssen den Mitgliedern von Länderrat und Abgeordnetenversammlung mindestens sechs Wochen vor ihrer jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.
- (4) Beschließen der Länderrat und die Abgeordnetenversammlung, der Hauptversammlung die Auflösung zu empfehlen, so ist der Beschluss mit allen Beratungsergebnissen des Auflösungs-Ausschusses und des Vorstands der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage

erfolgt durch Bekanntmachung im »Börsenblatt«. Zwischen der Vorlage und dem Zusammentritt der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Wochen liegen.

- (4) Der den Verein auflösende Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

V. Übergangsvorschriften

§ 68 Zusammensetzung von Vereinsorganen

Soweit sich durch diese Satzung die Zusammensetzung von Organen des Vereins ändert, werden diese Änderungen erst mit Auslaufen der von der bisherigen Satzung vorgesehenen Amtszeit gültig.

§ 69 Fortgeltung bestehender Ordnungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ordnungen gelten fort, soweit sie mit dieser Satzung in Einklang stehen.
